

Verhaltenskodex für Auftragnehmer

Von	: Einkaufsabteilung
Datum	: 22. September 2026
Version	: 2.2
Status	: Finale

Verhaltenskodex für Auftragnehmer

1 Einleitung

1.1 Erwartungen

BTE führt seine Geschäftstätigkeiten auf der Grundlage von Integrität, Nachhaltigkeit, Verantwortung und Sicherheit aus. BTE erwartet von seinen Auftragnehmern, dass sie dieselben Grundsätze und Standards einhalten. Dieser Verhaltenskodex beschreibt die grundlegenden Prinzipien, nach denen BTE handelt, und legt die Erwartungen fest, die BTE an seine Auftragnehmer stellt. BTE ist überzeugt, dass die Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu einer nachhaltigen und erfolgreichen Zusammenarbeit beiträgt und die Grundlage für den langfristigen Erfolg sowohl von BTE als auch seiner Auftragnehmer bildet.

1.2 Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Auftragnehmer, die Produkte oder Dienstleistungen an BTE liefern oder im Auftrag von BTE Tätigkeiten ausführen. Auftragnehmer stellen zudem sicher, dass ihre Mitarbeiter sowie von ihnen beauftragte Dritte, Lieferanten und Subunternehmer, die an der Erbringung von Leistungen für BTE beteiligt sind, mit den für sie relevanten Bestimmungen dieses Verhaltenskodex vertraut sind und diese entsprechend einhalten.

1.3 Einhaltung und Fragen

BTE erwartet von seinen Auftragnehmern, dass sie sämtliche für ihre Geschäftstätigkeit geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen einhalten. Darüber hinaus erwartet BTE, dass seine Auftragnehmer die Grundsätze dieses Verhaltenskodex einhalten oder nachweisen können, dass sie vergleichbare Standards und Grundsätze anwenden. Sollten Bestimmungen dieses Verhaltenskodex ganz oder teilweise unklar sein, ist die zuständige Kontaktperson bei BTE oder die E-Mail-Adresse purchase@bte.nl zu kontaktieren.

1.4 Information und (Nicht-)Einhaltung

BTE strebt eine enge Zusammenarbeit mit seinen Auftragnehmern an, um die soziale und ökologische Leistung kontinuierlich zu verbessern. Auf Anfrage von BTE hat der Auftragnehmer unentgeltlich Informationen über seine Leistungen in den von diesem Verhaltenskodex behandelten Bereichen bereitzustellen. BTE behält sich das Recht vor, Audits durchzuführen oder ergänzende Nachweise anzufordern, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes zu überprüfen.

Mit Auftragnehmern, die die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes nicht erfüllen, werden Maßnahmen vereinbart, um die Einhaltung innerhalb eines angemessenen Zeitraums sicherzustellen. Anhaltende oder schwerwiegende Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können Korrekturmaßnahmen nach sich ziehen und letztlich zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

In jedem Fall gilt eine Nichteinhaltung als schwerwiegend, wenn:

- Bestechung oder Korruption gegenüber Mitarbeitenden von BTE vorliegt.
- Kinderarbeit oder Zwangsarbeit eingesetzt wird.
- Vorsätzlicher oder wiederholter Betrug bzw. Geldwäsche begangen wird, die BTE betrifft.
- Gegen geltende Sanktionsvorschriften verstoßen wird.
- Bewusst falsche Informationen bereitgestellt oder Dokumente, Zertifikate, Berichte oder Erklärungen gefälscht werden.
- Sicherheitsanweisungen nicht befolgt werden.
- Wesentliche Datenschutzverpflichtungen gegenüber BTE systematisch verletzt werden.

In solchen Fällen ist BTE berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden, unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte und Rechtsmittel.

2 Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Dieser Verhaltenskodex sowie alle Streitigkeiten, die sich aus seiner Auslegung, Anwendung oder Einhaltung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, unterliegen dem niederländischen Recht. Streitigkeiten werden dem zuständigen Gericht in den Niederlanden vorgelegt, sofern die Parteien nicht schriftlich eine andere Form der Streitbeilegung vereinbart haben.

3 Integrität

3.1 Integrität im Geschäftsverkehr

Für BTE sind Ehrlichkeit, Integrität und Transparenz in allen Bereichen der Geschäftstätigkeit von größter Bedeutung. BTE erwartet dies auch in den Beziehungen zu allen Parteien, mit denen das Unternehmen Geschäfte tätigt.

3.2 Bestechung und Vorteilsgewährung

Bestechung bedeutet, einer Person Geld, Waren, Dienstleistungen oder andere Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder anzunehmen, um deren Verhalten oder Entscheidungen unzulässig zu beeinflussen. BTE erwartet von seinen Auftragnehmern, dass sie ihre Geschäfte ehrlich, transparent und integer führen. Die Bestechung von Mitarbeitenden von BTE ist strikt untersagt. Die Aufnahme oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung mit BTE darf in keiner Weise durch Bestechung, Korruption oder andere unzulässige Vorteile beeinflusst werden.

Geschenke, Gefälligkeiten, Bewirtungen und sonstige Vorteile sind nur zulässig, wenn sie:

- den üblichen Geschäftspraktiken entsprechen.
- keinen unangemessenen Wert haben und nicht als Bestechung oder unzulässige Vorteilsgewährung angesehen werden können.
- nicht dazu bestimmt sind und vernünftigerweise nicht als Mittel zur Beeinflussung von Entscheidungen, der Auftragsvergabe oder anderen geschäftlichen Entscheidungen ausgelegt werden können.
- keine geltenden Gesetze, Vorschriften oder ethischen Standards verletzen.
- im Falle einer öffentlichen Bekanntmachung weder das Unternehmen noch die betroffenen Mitarbeitenden in Verlegenheit bringen würden.

Provisionen, Preisnachlässe, Gutschriften und Gebühren können Bestandteil üblicher Geschäftstransaktionen sein. Solche Vorteile müssen jedoch angemessen, transparent dokumentiert und durch einen legitimen geschäftlichen Zweck gerechtfertigt sein. Es ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, unzulässige oder unethische Zahlungen zu verhindern und die Einhaltung aller geltenden steuerlichen und gesetzlichen Verpflichtungen sicherzustellen. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit eines Geschenks, einer Gefälligkeit oder

einer anderen Form der Vorteilsgewährung, ist vorab die schriftliche Genehmigung der Geschäftsleitung von BTE einzuholen.

3.3 Fairer Wettbewerb

Auftragnehmer verpflichten sich zu fairem Wettbewerb und halten die geltenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorschriften ein. Sie treffen keine Vereinbarungen und beteiligen sich nicht an Praktiken, die den Wettbewerb einschränken oder verfälschen können, wie beispielsweise Preisabsprachen, Marktaufteilungen oder den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Darüber hinaus bieten sie keine irreführenden Produkte oder Dienstleistungen an, auch nicht im Namen von BTE.

3.4 Handelskontrollen und Sanktionen

Auftragnehmer sind verpflichtet, alle geltenden Exportkontroll- und Zollvorschriften einzuhalten und den Zollbehörden sowie anderen zuständigen Behörden bei Bedarf genaue und sachlich zutreffende Informationen bereitzustellen. Sie überwachen die für ihre Geschäftsbeziehungen mit BTE relevanten Handelsbeschränkungen und Sanktionsregelungen, einschließlich der Sanktionen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Behörden.

Die Auftragnehmer gewährleisten, dass weder sie selbst noch ihre Geschäftsführer oder, soweit ihnen nach vernünftigem Ermessen bekannt, ihre unmittelbaren Lieferanten Sanktionen unterliegen, die die Durchführung von Geschäften mit BTE verbieten oder einschränken. Die Auftragnehmer informieren BTE unverzüglich, sobald ihnen Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die auf einen möglichen Verstoß gegen geltende Sanktionsvorschriften hindeuten.

3.5 Interessenkonflikte

Entscheidungen von Mitarbeitern des Auftragnehmers im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen zu BTE dürfen nicht durch persönliche oder private Interessen beeinflusst werden. Persönliche, familiäre oder freundschaftliche Beziehungen zu Mitarbeitern von BTE dürfen nicht dazu genutzt werden, deren berufliche Entscheidungen oder ihr unabhängiges Urteilsvermögen zu beeinflussen. Der Auftragnehmer gewährt politischen Parteien, politischen Organisationen oder deren Vertretern weder finanzielle noch sonstige Unterstützung, um Geschäftsentscheidungen, Vertragsabschlüsse oder andere Transaktionen mit oder für BTE zu beeinflussen.

3.6 Unternehmensressourcen

Sofern der Auftragnehmer Vermögenswerte von BTE nutzt oder Zugang zu diesen erhält, einschließlich Mitarbeitern, Systemen, Netzwerken und Einrichtungen, dürfen diese ausschließlich im Einklang mit den Anweisungen von BTE und nur für die vorgesehenen Zwecke genutzt werden.

3.7 Genaue Dokumentation und Aufzeichnungen

Auftragnehmer führen genaue, vollständige und aktuelle Aufzeichnungen über ihre Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit BTE. Diese Unterlagen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufbewahrt. Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten (Due Diligence) bewahren Auftragnehmer Nachweise und Dokumentationen über die ergriffenen Maßnahmen mindestens fünf Jahre lang auf.

3.8 Verhinderung von Betrug und Geldwäsche

Auftragnehmer verfügen über angemessene interne Kontrollsysteme, um Betrug und Geldwäsche zu erkennen, zu verhindern und wirksam darauf zu reagieren. Transaktionen werden ordnungsgemäß dokumentiert, erfasst und bewertet. Jeder Verdacht auf Betrug oder jede betrügerische Handlung, die BTE betreffen könnte, ist BTE unverzüglich zu melden.

3.9 Kommunikation

Eine offene, sachliche und zeitnahe Kommunikation mit BTE ist für eine erfolgreiche Zusammenarbeit unerlässlich. Auftragnehmer dürfen vertrauliche Informationen über BTE ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BTE weder offenlegen noch an Dritte weitergeben. Auftragnehmer veröffentlichen keine Pressemitteilungen, Stellungnahmen oder sonstigen öffentlichen Mitteilungen über BTE, dessen Produkte oder die Geschäftsbeziehung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BTE.

4 Mensch & Arbeit

4.1 Menschenrechte

Auftragnehmer achten alle international anerkannten Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Internationalen Menschenrechtscharta, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln festgelegt sind.

Auftragnehmer führen eine angemessene und risikobasierte menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung (Human Rights Due Diligence) durch, um tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu identifizieren, zu verhindern, zu mindern, zu überwachen und gegebenenfalls zu beheben.

Diese Sorgfaltsprüfung erstreckt sich auf die eigenen Tätigkeiten des Auftragnehmers, seine Tochtergesellschaften sowie die relevanten Bereiche seiner Aktivitäts- bzw. Wertschöpfungskette, die mit der Lieferung von Produkten und Dienstleistungen an BTE in Zusammenhang stehen, soweit dies in seinem angemessenen Einflussbereich liegt.

BTE erkennt an, dass Umfang und Tiefe der geforderten Sorgfaltsprüfung in einem angemessenen Verhältnis zur Art, Größe und zum Risikoprofil des Auftragnehmers sowie seiner Tätigkeiten stehen. Die Offenlegung von Informationen gegenüber BTE im Rahmen dieser Sorgfaltsprüfung beschränkt sich auf diejenigen Angaben, die für die Identifizierung und das Management von Risiken innerhalb der Aktivitätskette von BTE erforderlich sind. Auftragnehmer mit weniger als 5.000 Mitarbeitern werden nur dann um zusätzliche Informationen gebeten, wenn diese nicht auf andere Weise in angemessener Weise beschafft werden können.

Auftragnehmer dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen oder zu solchen beitragen. Soweit solche Auswirkungen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten, Produkten, Dienstleistungen oder Geschäftsbeziehungen stehen, ergreifen sie angemessene Maßnahmen, um diese zu verhindern, zu mindern oder zu beenden.

Auftragnehmer müssen mindestens Folgendes gewährleisten:

- das Verbot von Kinderarbeit.
- das Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei.
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung.
- Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen.
- Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen.
- die Achtung der Würde, Privatsphäre und Grundrechte von Arbeitnehmern sowie anderer potenziell betroffener Personen.

Auftragnehmer verfügen über zugängliche und wirksame Melde-, Beschwerde- und Abhilfemechanismen und arbeiten bei der Beseitigung nachteiliger Menschenrechtsauswirkungen, für die sie verantwortlich sind oder zu denen sie beigetragen haben, konstruktiv mit.

Auftragnehmer fördern die verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen und vermeiden, soweit vernünftigerweise möglich, Materialien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten oder aus Quellen, die zu Menschenrechtsverletzungen beitragen.

Auftragnehmer halten alle geltenden Gesetze und Vorschriften im Bereich Menschenrechte und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ein. Soweit der Auftragnehmer unmittelbar in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) oder deren nationale Umsetzungsgesetzgebung fällt, erfüllt er die sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Auftragnehmer, die nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der CSDDD fallen, erkennen an, dass BTE aufgrund eigener gesetzlicher Verpflichtungen im Rahmen seines Sorgfaltspflichtenverfahrens Informationen anfordern kann, vorbehaltlich der vorstehend genannten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit.

4.2 Arbeitsbedingungen

Auftragnehmer sorgen für ein sicheres, gesundes und respektvolles Arbeitsumfeld und halten alle geltenden arbeitsrechtlichen Gesetze und Vorschriften ein.

Die Mitarbeiter verfügen über die Ausbildung, Schulungen, Kompetenzen und Ressourcen, die erforderlich sind, um ihre Tätigkeiten sicher und verantwortungsvoll auszuführen.

Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Vergütung, Überstundenregelungen, Urlaubsansprüche und sonstige Beschäftigungsbedingungen entsprechen mindestens den geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie den anwendbaren tariflichen oder sektoralen Vereinbarungen. Löhne und Gehälter werden pünktlich ausgezahlt und transparent dokumentiert.

Auftragnehmer fördern ein Arbeitsumfeld, in dem Arbeitnehmer ihre Meinung frei äußern können, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Sie respektieren die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Kollektiv- bzw. Tarifverhandlungen gemäß geltendem Recht und internationalen Arbeitsstandards.

Auftragnehmer verfügen über ein internes Meldeverfahren, das es Mitarbeitern und anderen Interessengruppen ermöglicht, vermutete Verstöße gegen Gesetze, Menschenrechte, Integritätsvorschriften oder diesen Verhaltenskodex sicher und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu melden.

Auftragnehmer, die nach geltendem Recht verpflichtet sind, ein internes Hinweisgebersystem einzurichten, stellen sicher, dass dieses den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Auftragnehmer, die nicht gesetzlich zur Einrichtung eines solchen Systems verpflichtet sind, sollen eine geeignete alternative Meldemöglichkeit bereitstellen. Diese sollte zumindest anonyme oder vertrauliche Meldungen ermöglichen, den Eingang von Meldungen bestätigen und eine angemessene Bearbeitung und Nachverfolgung sicherstellen.

5 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

5.1 Umwelt

Auftragnehmer halten alle geltenden nationalen, lokalen und internationalen Umweltgesetze und -vorschriften ein und handeln im Einklang mit international anerkannten Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Auftragnehmer identifizieren, bewerten, verhindern, mindern und überwachen tatsächliche und potenzielle nachteilige Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen.

Auftragnehmer streben eine effiziente Nutzung von Energie, Wasser, Rohstoffen und anderen natürlichen Ressourcen an und ergreifen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Abfällen, Emissionen, Umweltverschmutzung und Lärmbelastungen.

Auftragnehmer gehen verantwortungsvoll mit gefährlichen Stoffen, Wasserressourcen, Biodiversität und Abfallströmen um und treffen geeignete Maßnahmen, um Schäden für Mensch und Umwelt zu vermeiden.

Der Einsatz von Verpackungen und Verpackungsmaterialien ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Soweit möglich, werden Verpackungsmaterialien wiederverwendet, recycelt oder einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.

Auftragnehmer erfüllen alle geltenden Anforderungen der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) sowie der RoHS-Richtlinie und stellen sicher, dass verbotene oder beschränkte Stoffe nicht in Produkten oder Prozessen verwendet werden, die diesen Vorschriften unterliegen.

Insbesondere stellen Auftragnehmer auf Anfrage von BTE Informationen über das Vorhandensein von Stoffen bereit, die auf der REACH-Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (Substances of Very High Concern, SVHC) aufgeführt sind, sofern diese in gelieferten Produkten oder Erzeugnissen oberhalb der geltenden Schwellenwerte enthalten sind.

5.2 Klima und CO₂-Emissionen

Auftragnehmer erfassen und überwachen, soweit dies angesichts der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten angemessen ist, ihren Energieverbrauch sowie die damit verbundenen Treibhausgasemissionen. Auftragnehmer ergreifen geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie, soweit möglich, zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Auf Anfrage von BTE stellen Auftragnehmer relevante Informationen zu ihrem Energieverbrauch, ihren CO₂-Emissionen und den ergriffenen Reduktionsmaßnahmen bereit, soweit diese die für BTE erbrachten Produkte und Dienstleistungen betreffen. Darüber hinaus sollen Auftragnehmer, soweit entsprechende Informationen in angemessener Weise verfügbar sind, relevante produktbezogene Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen. Hierzu können insbesondere Lebenszyklusanalysen (LCAs), Umweltproduktdeklarationen (EPDs), Angaben zur Materialherkunft, zum Anteil recycelter Rohstoffe, zu Zirkularitätskennzahlen sowie Materialpässe gehören.

6 Gesundheit und Sicherheit

Auftragnehmer halten alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den Bereichen Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit in den Ländern ein, in denen sie tätig sind.

Auftragnehmer machen sich mit den am jeweiligen Standort geltenden Sicherheitsvorschriften vertraut und wenden mindestens die folgenden drei Sicherheitsgrundsätze an, wenn sie an einem Standort von BTE tätig sind oder sich dort aufhalten:

- Wir halten die geltenden Sicherheitsvorschriften ein.
- Wir sprechen uns gegenseitig auf sicheres und unsicheres Verhalten an.
- Wir denken nach, bevor wir mit der Arbeit beginnen.

Auftragnehmer, die Arbeiten an einem Standort von BTE ausführen, müssen vor Beginn der Arbeiten die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsverfahren des Standorts zur Kenntnis nehmen und einhalten.

7 Informationen, Datenschutz und Sicherheit

7.1 Geistiges Eigentum und vertrauliche Informationen

Auftragnehmer respektieren die Rechte am geistigen Eigentum, einschließlich der Rechte von BTE. Sie ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Offenlegung, den Verlust oder die unbefugte Nutzung vertraulicher Informationen, die von BTE zur Verfügung gestellt werden, zu verhindern.

7.2 Schutz personenbezogener Daten und Informationssicherheit

Auftragnehmer halten alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ein, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Auftragnehmer schützen die personenbezogenen Daten von Mitarbeitern von BTE sowie anderer betroffener Personen und verarbeiten diese ausschließlich für legitime, transparente und rechtmäßige Geschäftszwecke.

Auftragnehmer ergreifen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten, Systeme und Informationen vor Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff, Offenlegung, Veränderung oder Zerstörung zu schützen.

Soweit ein Auftragnehmer im Sinne des Artikels 28 DSGVO bei der Erbringung von Leistungen für BTE als Auftragsverarbeiter tätig wird, werden die Rechte und Pflichten der Parteien in einer gesonderten Auftragsverarbeitungsvereinbarung geregelt, die den Anforderungen des Artikels 28 DSGVO entspricht.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Verhaltenskodex und der Auftragsverarbeitungsvereinbarung hat die Auftragsverarbeitungsvereinbarung hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag von BTE Vorrang.

7.3 Meldung von Datenschutzverletzungen und Sicherheitsvorfällen

Auftragnehmer melden vermutete oder festgestellte Datenschutzverletzungen sowie sonstige Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit Daten oder Informationen von BTE unverzüglich nach deren Bekanntwerden an BTE. Sie leisten die erforderliche Unterstützung und arbeiten bei der Untersuchung, Eindämmung, Behebung und Nachverfolgung solcher Vorfälle uneingeschränkt mit.

8 Verantwortung für die Lieferkette

Von den direkten Auftragnehmern von BTE wird erwartet, dass sie die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch ihre eigenen direkten Auftragnehmer, Lieferanten und Subunternehmer fördern und, soweit möglich, sicherstellen, sofern diese an der Erbringung von Leistungen für BTE beteiligt sind. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf diejenigen Bereiche der Lieferkette, auf die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen angemessenen Einfluss ausüben kann.

9 Vereinbarungserklärung

Dieser Verhaltenskodex für Auftragnehmer bildet einen integralen Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen BTE und dem Auftragnehmer. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung bestätigt der Auftragnehmer, diesen Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex einzuhalten und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um deren Einhaltung sicherzustellen.